

RS OGH 1991/11/19 4Ob565/91, 4Ob507/92, 7Ob1610/92 (7Ob1611/92), 1Ob122/97s, 6Ob159/02d, 6Ob46/03p,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.1991

Norm

ABGB §140 Ag

ZPO §411 Aa

AußStrG §18 A

Rechtssatz

Wurde in der vorangegangenen Entscheidung - wie es vor allem bei einer (Teilabweisung) Abweisung eines überhöhten Unterhaltsbegehrens zum Ausdruck gebracht wird - über den Unterhaltsanspruch abschließend (auf der Grundlage der festgestellten Verhältnisse) rechtskräftig erkannt, steht in diesem Fall einem höheren Unterhaltsbegehren - sofern nicht geänderte Verhältnisse behauptet werden - die Rechtskraft entgegen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 565/91
Entscheidungstext OGH 19.11.1991 4 Ob 565/91
- 4 Ob 507/92
Entscheidungstext OGH 14.01.1992 4 Ob 507/92
Veröff: ÖA 1992,57
- 7 Ob 1610/92
Entscheidungstext OGH 03.09.1992 7 Ob 1610/92
- 1 Ob 122/97s
Entscheidungstext OGH 25.11.1997 1 Ob 122/97s
Beisatz: Dies deshalb, weil sich der ursprünglich und der nunmehr geltend gemachte Anspruch voneinander nur quantitativ, nicht aber auch qualitativ unterscheiden, liegt doch dem früheren und dem neuen Antrag derselbe anspruchsbegründende Sachverhalt mit der sich daraus ergebenden Rechtsfolge zugrunde. (T1)
- 6 Ob 159/02d
Entscheidungstext OGH 20.03.2003 6 Ob 159/02d
Auch
- 6 Ob 46/03p
Entscheidungstext OGH 26.06.2003 6 Ob 46/03p

Auch

- 3 Ob 315/05b

Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 315/05b

Vgl; Beisatz: Einer weiteren Klage könnte die Rechtskraft einer Vorentscheidung nur entgegenstehen, wenn über einen Anspruch bereits abschließend entschieden wurde. (T2)

Beisatz: Eine solche abschließende Regelung müsste sich aber aus der Entscheidung selbst ergeben, etwa aus der Abweisung eines Mehrbegehrens, aus der Tatsache, dass sich der ursprünglich und der dann geltend gemachte Anspruch voneinander nur quantitativ, nicht aber auch qualitativ unterscheiden, weil dem früheren und dem neuen (Unterhaltsherabsetzungs-)Antrag derselbe anspruchsbegründende Sachverhalt mit der sich daraus ergebenden Rechtsfolge zugrunde liegt oder aus der urteilsmäßigen Feststellung des Nichtbestehens einer (weiteren) Forderung. (T3)

Veröff: SZ 2006/45

- 4 Ob 87/07h

Entscheidungstext OGH 13.11.2007 4 Ob 87/07h

Auch; Veröff: SZ 2007/177

- 2 Ob 90/09p

Entscheidungstext OGH 18.12.2009 2 Ob 90/09p

Veröff: SZ 2009/171

- 5 Ob 264/09y

Entscheidungstext OGH 22.06.2010 5 Ob 264/09y

Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Diese Voraussetzung kann sich auch aus der Tatsache ergeben, dass sich der ursprünglich und der dann geltend gemachte Anspruch voneinander nur quantitativ, nicht aber auch qualitativ unterscheiden. (T4)

- 6 Ob 178/13i

Entscheidungstext OGH 24.10.2013 6 Ob 178/13i

Vgl; Beis wie T2; Beis wie T3; Beisatz: Die Frage, ob die zweite Klage nach erfolgloser Einklagung eines ersten Teils der Forderung wegen rechtskräftiger Verneinung des Bestands einer „Sockelforderung“ zurückzuweisen ist, bedarf hier keiner abschließenden Klärung. (T5)

- 7 Ob 16/14z

Entscheidungstext OGH 26.02.2014 7 Ob 16/14z

Auch; Veröff: SZ 2014/19

- 2 Ob 233/21k

Entscheidungstext OGH 27.01.2022 2 Ob 233/21k

Beis wie T2; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0007165

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at